

6. JULI 1990 - GESETZ ZUR REGELUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE WAHL DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Auszug

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 20. Juli 1990 veröffentlicht und trat am 14. April 1995 in Kraft. Die offizielle deutsche Übersetzung wurde im B.S. vom 4. Mai 1995 veröffentlicht.

Im folgenden wird nur die Bestimmung wiedergegeben, auf die der Artikel 50 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verweist.

Der Artikel 5 wurde abgeändert durch:

Gesetz vom 2. März 2004 (B.S. 26.03.2004), in Kraft am 05.04.2004.

AUSZUG AUS DEM GESETZ VOM 6. JUNI 1990

(Kapitel II - Wählbarkeit)

Art. 5 - §1 - In das Parlament gewählt werden und Mitglied des Parlaments bleiben, kann nur, wer

1. Belgier ist,
2. das [achtzehnte]¹ Lebensjahr vollendet hat,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen ist,
4. sich in keinem der in Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befindet, in denen er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen sein Wahlrecht ausgesetzt ist; ihm darf auch das Wählbarkeitsrecht nicht durch eine Verurteilung aberkannt worden sein.

§2 - Die in §1 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, mit Ausnahme der in Nummer 3 erwähnten Bedingung, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag erfüllt sein muss.

¹ abgeändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. März 2004